Stadtwerke Bad Saulgau

- Fernwärme -Moosheimer Straße 28 88348 Bad Saulgau Tel. (07581) 506-100 Fax (07581) 506-239 vertrieb@stadtwerke-bad-saulgau.de www.stadtwerke-bad-saulgau.de



Wärmelieferungspreisblatt Fernwärme Stadtwerke Bad Saulgau (C0₂-Anteil separat ausgewiesen)

gültig ab: 01.01.2024

für Wärmeerzeugung aus der
 Wärmezentrale BHKW Hallenbad/Brechenmacher Schule –

1. Wärmepreise

Die Wärmepreise des Wärmelieferungsvertrages betragen:

1.1.	Grundpreis	Netto (GP)		Brut	to
	Bei einer vereinbarten Anschlussleistung von:	. ,			
	0 - 15 kW	248,21	€/Jahr	265,58	€/Jahr
	16 - 30 kW	286,53	€/Jahr	306,58	€/Jahr
	31 - 45 kW	450,73	€/Jahr	482,28	€/Jahr
	46 - 60 kW	642,30	€/Jahr	687,26	€/Jahr
	> 60 kW	Bei Leistungen über 60 KW wird ei	ne Sondervereinb	parung g	etroffen.

1.2.	Servicepreis	Netto		Brutto	
		(SP)			
	Bei einer vereinbarten Anschlussleistung von:				
	0 - 15 kW	337,05	€/Jahr	360,65 €/J	ahr
	16 - 30 kW	389,08	€/Jahr	416,32 €/J	ahr
	31 - 45 kW	612,06	€/Jahr	654,91 €/J	ahr
	46 - 60 kW	872,20	€/Jahr	933,25 €/J	ahr
	> 60 kW	Bei Leistungen über 60 KW wird ei	ne Sondervereint	parung getro	ffen.

1.3.	Arbeitspreis	Netto	Brutto
		(AP)	
	Für die abgenommene Jahreswärmemenge bis 500.000 kWh:		
		16,587 ct/kWh	17,748 ct/kWh
	Bei einem Jahresverbrauch über 500.000 KWh kann eine Sondervereinbarung	g getroffen werden.	

1.4.	Emissionspreis (EP)	Netto (EP)	Brutto
		1,219 ct/kWh	1,304 ct/kWh

2. Zahlungsverzug, Einstellung, Unterbrechung/Wiederaufnahme der Versorgung und sonstige Veranlassung

Es gelten die Entgelte gemäß den "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Saulgau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)".

3. Steuern und Abgaben

Die Bruttopreise enthalten die aktuell gültige Umsatzsteuer von 7 %.

4. Preisänderungen

Die unter 1.1. genannten Grundpreise werden während der Vertragslaufzeit nicht geändert.

Die unter 1.2. genannten **Servicepreise** werden gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach der folgenden Preisänderungsformel angepasst. Der unter 1.3 genannte Arbeitspreis kann jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres angepasst werden.

1. Servicepreis: SP =	Service preis: SP = SP ₀ x $(0.30 \text{ x} (H/H_0) + 0.30 \text{ x} (ID/ID_0) + 0.40 \text{ x} (L/L_0))$		€/Jahr
Hierbei gelten als Basiswerte:		Netto	
-		(SP ₀)	
für Verbraucher mit einer vere	einbarten Anschlussleistung von:		
0 - 15 kW	-	270,30 €/Jahr	
16 - 30 kW		312,03 €/Jahr	
31 - 45 kW		490,84 €/Jahr	
46 - 60 kW		699,46 €/Jahr	
2. Arbeitspreis: AP =	$AP_0 \times (0.85 \times (G/G_0) + 0.10 \times (L/L_0) + 0.05$	x (S/S ₀))	ct/kWh
Hierbei gelten als Basiswerte:		Netto	
<u> </u>		(AP ₀)	
Für die abgenommene Jahres	swärmemenge bis 500.000 kWh:		
-	-	6,165 ct/kWh	
3. Emissionspreis (EP)	$EP = EP_0 \times (Co2/Co2_0)$		ct/kWl

Hierbei gelten als Basiswerte:

Netto (EP₀) 0,812 ct/kWh

4.4. In den Formeln bedeuten:

SP = der unter 1.2. neu zu bestimmende Servicepreis EP = der unter 1.4. neu zu bestimmende Emissionspreis

SP₀ = der unter 4. bezeichnete Servicepreis EP₀ = der unter 4. bezeichnete Emissionpreis

AP = der unter 1.3. neu zu bestimmende Arbeitspreis

AP₀ = der unter 4. bezeichnete Arbeitspreis

- ID = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten" (Lfd. Nr. 3) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 (oder destatis.de/GENESIS-Online 61241-0004 (Sonderpositionen) GP-X002). Es gelten die Bekanntmachungen für den arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der vorangegangenen zwölf Monate bis September des Jahres vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll (Bsp. für 2022: Oktober 2020 September 2021).
- ID₀ = arithmetischer Mittelwert Oktober 2020 bis September 2021 aus dem veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten" (Lfd. Nr. 3) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2; Basiswert ID₀ = 106,8 (2022, Basis 2015 = 100)
- L = Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (D;35) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden veröffentlicht in der Fachserie 16, Reihe 4.3. (destatis.de/GENESIS-Online 62221-0002 WZ08-D). Es gelten die Bekanntmachungen für den arithmetischen Mittelwert der vorangegangenen 4 Quartale des Jahres vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll (Bsp. für 2022: 4. Quartal 2020 3 Quartal 2021).
- L₀ = arithmetischer Mittelwert 4. Quartal 2020 bis 3. Quartal 2021 aus dem veröffentlichten Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (D; 35) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in der Fachserie 16, Reihe 4.3 (destatis.de/GENESIS-Online 62221-0002 WZ08-D); Basiswert L₀=101,3 (2022, Basis 2020=100)
- H = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) "Fernwärme mit Dampf und Warmwasser" (Lfd. Nr. 642; GP-Nr. 353) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 (oder destatis.de/GENESIS-online 61241-0004 (3 Steller) GP09-353). Es gelten die Bekanntmachungen für den arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der vorangegangenen zwölf Monate bis September des Jahres vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll (Bsp. für 2022: Oktober 2020 September 2021).
- H₀ = arithmetischer Mittelwert Oktober 2020 bis September 2021 aus dem veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) "Fernwärme mit Dampf und Warmwasser" (Lfd. Nr. 642, GP-Nr. 35 3) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2; Basiswert: H₀ = 96,2 (2022, Basis 2015 = 100)
- G = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) "Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer" (Lfd. Nr. 640) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 (oder destatis.de/GENESIS-Online 61241-0004 (9 Steller) GP09-352227100). Es gelten die Bekanntmachungen für den arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der vorangegangenen zwölf Monate bis September des Jahres vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll (Bsp. für den Abrechnungszeitraum 2022: Oktober 2020 September 2021).
- G₀ = arithmetischer Mittelwert Oktober 2020 bis September 2021 aus dem veröffentlichten Index "Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer" (Lfd. Nr. 640) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2; Basiswert: G₀ = 83,5 (2022, Basis 2015 = 100).
- S = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) "Elektrischer Strom" (Lfd. Nr. 619, GP-Nr. 35 11) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 (oder destatis.de/GENESIS-Online 61241-0004 (4 Steller) GP09-3511. Es gelten die Bekanntmachungen für den arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der vorangegangenen zwölf Monate bis September des Jahres vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll (Bsp. für 2022: = Oktober 2021 September 2022).
- S₀ = arithmetischer Mittelwert Oktober 2020 bis September 2021 aus dem veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) "Elektrischer Strom" (Lfd. Nr. 619, GP-Nr. 35 11) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2. Basiswert: S₀ = 129,4 (2022, Basis 2015=100)
- EP = Emissionspreis nach der Einführung des Brennstoffemissionshandels gemäß BEHG; errechnet aus dem CO2-Gehalt von Erdgas gemäß Anlage 1, Teil 2 und 4, Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022), unter Einbeziehung von Umwandlungs- und Transportverlusten, multipliziert mit dem CO2-Festpreis gem. § 10 (2) BEHG zzgl. Transaktionsentgelt, für das Kalenderjahr, für das die Preisänderung wirksam werden soll. Der Preis wird angegeben in ct/kWh. Die gesetzliche Festlegung der CO2-Festpreise gilt für die Einführungsphase des nationalen Emissionshandels von 2021 bis 2025. Anschließend wird der Preis über die Versteigerung der Emissionszertifikate gebildet. Die dann heranzuziehenden Indizes sind noch nicht veröffentlicht. Eine mögliche Anpassung der Preisgleitformel für den Emissionspreis kann die Folge sein.
- EP₀ = Der Emissionspreis im ersten Jahr nach der Einführung des Brennstoffemissionshandels gemäß BEHG (2021) errechnet sich aus dem CO2-Gehalt von Erdgas gemäß Anlage 1, Teil 2 und 4, Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022), CO2-Gehalt von Erdgas gemäß Anlage 1, Teil 2 und 4, Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022), unter Einbeziehung von Umwandlungs- und Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030), unter Einbeziehung von Umwandlungs- und Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030), unter Einbeziehung von Umwandlungs- und Transportverlusten, multipliziert mit dem CO2-Festpreis des Jahres 2021 gem. § 10 (2) BEHG (30,00 €/t CO2) zzgl. Transaktionsentgelt. Basiswert: EP₀ = 0,812 ct/kWh
- Co2 = Festpreis pro Emissionszertifikat in der Einführungsphase gemäß § 10 (2) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Es gilt der veröffentlichte Wert für das Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll.
- Co2₀ = 30 €/t CO2 (Festpreis pro Emissionszertifikat in der Einführungsphase gemäß § 10 (2) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für das Jahr 2022)

Hierbei ist zu beachten:

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur jeweiligen Basis wieder hergestellt.

Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrages eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die Stadtwerke Bad Saulgau berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

Die genannten Grund-, Service- und Arbeitspreise sind auf Grundlage der derzeit gültigen Steuern und Abgaben kalkuliert. Sollten sie oder anderweitige, staatlich oder behördlich festgesetzte Zusatzkosten künftig steigen oder sinken oder sollten neue, kostenverursachende Steuern, Abgaben oder rechtliche Regelungen hinzutreten, so werden die SWBS die Preise im Ausmaß dieser Veränderung anpassen.

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert das Preisblatt vom 01.01.2023 seine Gültigkeit.